

Weerth, Carsten

Article — Published Version

Die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG

BDZ-Fachteil

Suggested Citation: Weerth, Carsten (2018) : Die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Vol. 3/2018, pp. F9-F11

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/176601>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA¹

A. Einleitung

§ 12d ZollVG wurde mit dem Gesetz zur Änderung des ZollVG vom 10.3.2017² eingefügt. Die Norm regelt die sog. **Eilzuständigkeit** der Zollbeamten in den Vollzugsbereichen für polizeiliche Sofortmaßnahmen in den Bundesländern, in welchen die Polizeigesetze, Sicherheitsgesetze und Gefahrenabwehrgesetze der Länder diese Eilzuständigkeit vorsehen. Die Eilzuständigkeit darf für die Aufgaben der Polizei von den Zollbeamten der Vollzugsbereiche wahrgenommen werden, bis die zuständigen Polizeibediensteten eingetroffen sind. Im Dezember 2017 hatten sieben Landespolizeigesetze die Eilzuständigkeit vorgesehen, zwei weitere haben angekündigt, die Eilzuständigkeit einzuführen. Neben der Eilzuständigkeit in den Länderpolizeigesetzen (und ggf. Sicherheitsgesetzen, Gefahrenabwehrgesetzen, etc.) besteht grundsätzlich die bundesweite Eilzuständigkeit für die Aufgaben der BPol nach § 64 Abs. 1, 3 BPolG³, die jedoch nur für die Aufgaben der BPol gilt (Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftverkehrssicherheit, etc.)

B. Zollbeamte der Vollzugsbereiche

Die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen sind definiert in § 10a Abs. 1 ZollVG als „die in § 9 Nr. 2 und 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes genannten Personen“. Dabei handelt es sich um Schusswaffen tragende Beamte des Grenzaufsichtsdienstes (Kontrolleinheiten des grenznahen Raumes), des Grenzabfertigungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes (§ 9 Nr. 2 UZwG) sowie um sonstige der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, die mit Aufgaben der Strafverfolgung betraut sind, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden (§ 9 Nr. 8 UZwG) – die Beamten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter.

C. Länderpolizeien und Länderpolizeigesetze (Sicherheitsgesetze, etc.)

Eilzuständigkeiten sind im Dezember 2017 in sieben Bundesländern in den Landespolizeigesetzen geregelt:

Bayern (Art. 11 Polizeiorganisationsgesetz, POG), Baden-Württemberg (§ 78 PolG), Brandenburg (§ 77 PolG), Hessen (§ 102 Abs. 3 S. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, HSOG), Sachsen (§ 77 Abs. 3 Nr. 2 PolG), Saarland (§ 88 PolG) und Schleswig-Holstein (§ 170 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsgesetz SH).⁴

Damit haben neun Bundesländer weiterhin keine Eilzuständigkeit für Zollbeamte im Vollzugsdienst (Stand: Dezember

2017), u. a. alle Stadtstaaten (Berlin, Hamburg und Bremen) sowie die Flächenländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.⁵

Die BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft verhandelt offensiv mit den anderen Bundesländern über die Einführung dieser fehlenden Eilzuständigkeiten für Zollbeamte im Vollzugsdienst weiter. Nach den Wahlen in NRW ist im Koalitionsvertrag 2017 der neuen Regierung die Schaffung der Eilzuständigkeit für Zollbeamte vorgesehen.⁶ Die künftige Einführung der Eilzuständigkeit ist nach Einigung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpom-

- 1) Der Autor ist beim Hauptzollamt Bremen tätig. Der Beitrag stellt seine persönliche Auffassung dar. Er ist zugleich Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management. Dieser Beitrag dient auch der Verhandlungsführung des BDZ mit den Bundesländern, die bislang die Eilzuständigkeit noch nicht eingeführt haben
- 2) BGBl. I 2017, 425, vgl. Weerth, Vollständige Geltung des Unionszollkodex – Modernisierung des ZollVG im Jahr 2017, ZfZ 2017, 5
- 3) DV E-VSF SV 4004 (17)
- 4) Vgl. BDZ, BDZ drängt auf schnelle Umsetzung längst überfälliger Regelungen, Nachricht vom 4.10.2016, abrufbar unter der URL: www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-draengt-auf-schnelle-umsetzung-laengst-ueberfaelliger-regelungen.html und BDZ magazin, Oktober 2016, 4; vgl. E-VSF SV 4004 (17) und BMF-Erlass v. 5.4.2017, Gz. III A 1 – SV 4002/17/10002, Dok. 2017/0066700.
- 5) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 12d ZollVG, Rz. 3.1
- 6) Vgl. BDZ, Zwischenziel auf dem Weg zur Eilzuständigkeit in NRW erreicht, Nachricht v. 19.6.2017, abrufbar unter der URL: www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/zwischenziel-auf-dem-weg-zur-eilzustandigkeit-in-nrw-erreicht.html, vgl. BDZ, BDZ magazin Juli/August 2017, 5; die kleine Anfrage 188 des Abgeordneten Herbert Strotebeck (AfD) v. 14.8.2017 – LT NRW, Drs. 17/341, ergab, dass die Landesregierung noch keinen Termin für die tats. Einführung der Eilzuständigkeit nennen kann, vgl. LT NRW, Drs. 17/692 v. 20.9.2017, URL: <http://kleineanfragen.de/nordrhein-westfalen/17/692-zoll-kontrollen-in-nordrheinwestfalen.txt>; inzwischen plant die CDU-Fraktion die Einbringung einer Gesetzesinitiative, die auch von der oppositionellen FDP unterstützt wird, vgl. BDZ Westfalen, Aktuelles Nr. 4 und 6/2017

Inhalt

Die Eilzuständigkeit nach § 12d ZollVG Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. MA	F9
Fahrverbot bei Steuerstraftaten Von Dr. Alexander Retemeyer	F12

mern auch im Sicherheits- und Ordnungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.⁷

Die Initiativen des BDZ sind bislang nicht in allen Bundesländern erfolgreich.

In Bremen ist im Jahr 2012 ein Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung der Eilzuständigkeit in § 81 Abs. 3 bremisches Polizeigesetz eingebracht worden.⁸ Dieser Gesetzentwurf ist von der bremischen Bürgerschaft nicht angenommen worden, weil eine bundeseinheitliche Regelung nicht vorhanden gewesen sei, und insbes. das BPolG keine entsprechende Ermächtigung enthalten habe.⁹

Nach den Wahlen in Bremen (im Mai 2015) und Niedersachsen (im Oktober 2017) taucht das Thema nicht in den Koalitionsverträgen auf.¹⁰ Gleichwohl waren Gespräche mit der vorherigen rot-grünen Landesregierung in Niedersachsen Erfolg versprechend.¹¹

Die Piraten-Partei diskutierte im Mai 2012 (öffentlich nachvollziehbar im Internet) über einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 8 Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG Bln),¹² sie konnte sich jedoch im Berliner Senat nicht durchsetzen. Gespräche des BDZ in Hamburg im Jahr 2016 sind wiederholt gescheitert (zuvor 2013), weil die Landesregierung die Auffassung vertrat, dass das BPolG geändert werden könne¹³ (was inzwischen geschehen ist). 2017 wurde in Rheinland-Pfalz das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zweimal geändert. Die CDU-Fraktion hat mit dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen,¹⁴ zur Änderung des POG die Einführung der Eilzuständigkeit in § 86 Abs. 3 S. 1 POG eingebracht.¹⁵ Dieser Änderungsantrag ist jedoch von der Mehrheit im Mainzer Landtag nicht mitgetragen worden.

D. Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Eilzuständigkeit nach den Landespolizeigesetzen

Jegliche Aufgaben der Polizei nach den Landespolizeigesetzen dürfen in Abwesenheit der Polizei bis zu deren Eintreffen von den Zollbeamten im Vollzugsdienst ausgeübt werden, da sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung immer wieder Situa-

tionen ausgesetzt sind, in denen ein unmittelbares polizeiliches Handeln geboten erscheint – zu diesen Situationen kann beispielsweise die Feststellung und das Festhalten eines erkennbar stark alkoholisierten Autofahrers oder eines per Haftbefehl gesuchten Autofahrers im Rahmen einer Zollkontrolle gehören.¹⁶

Darüber hinaus sind folgende Handlungen im Rahmen der Eilzuständigkeit denkbar:

- > Absperrung eines Unfallortes,¹⁷
- > Vollstreckung eines Haftbefehls,
- > Untersagen der Weiterfahrt eines stark alkoholisierten Autofahrers¹⁸ oder
- > Untersagen der Weiterfahrt eines unter Drogeneinfluss stehenden Verkehrsteilnehmers.¹⁹

Mit dem Eintreffen der Landespolizei endet die Eilzuständigkeit und die eigentlich zuständigen Polizeibehörden übernehmen die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

E. Eilzuständigkeit nach § 64 Abs. 1, 3 Bundespolizeigesetz (BPolG)

Eine teilweise Konkurrenz besteht zur bundesweiten Eilzuständigkeit nach § 64 Abs. 1, 3 BPolG.²⁰ Diese gilt jedoch nur im Aufgabenbereich der Bundespolizei (BPol), die nicht mit dem Aufgabenbereich der Landespolizei übereinstimmt – ein bundesweiter Haftbefehl könnte daher in jedem Bundesland vollstreckt werden, jedoch darf ein alkoholisierte Autofahrer in Berlin, Hamburg, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz nicht von den Vollzugskräften der Zollverwaltung festgehalten werden – weil eben die BPol in den Ländern nicht die Aufgabe der Kontrolle des Straßenverkehrs erfüllen darf.

Auch hier endet die Eilzuständigkeit mit dem Eintreffen der Beamten von der BPol.

F. Bewertung der Neuregelung

Die Einführung der Eilzuständigkeit mit § 12d ZollVG war lange überfällig und stattet die Zollbeamten mit der Möglichkeit aus, die Landespolizei in deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen, sofern die Landesgesetzgeber die jeweiligen Polizeigesetze (Sicherheitsgesetze, Gefahrenabwehrgesetze, etc.) anpassen. Die BDZ Zoll- und Finanzgewerkschaft unterstützt diese bundesweite Einführung durch aktive Gesprächsführung mit den jeweiligen Landesregierungen. Im Dezember 2017 haben sieben von 16 Bundesländern die Eilzuständigkeit eingeführt, zwei weitere haben die Einführung zugesagt und ein Bundesland (Niedersachsen) hat vor der Neuwahl im Oktober 2017 die Bereitschaft signalisiert, diese Eilzuständigkeit einzuführen.

Bei Einsätzen der Zollverwaltung im Grenzgebiet von Bundesländern ist die genaue Kenntnis der landesgesetzlichen Regelungen erforderlich, damit die Eilzuständigkeit nicht unbefugt ausgeübt wird, z. B. im Grenzbereich von Niedersachsen (keine Eilzuständigkeit) oder Rheinland-Pfalz (keine Eilzuständigkeit) und Hessen (Eilzuständigkeit) oder Berlin (keine Eilzuständigkeit) und Brandenburg (Eilzuständigkeit) sowie

7) Vgl. BDZ, Eilzuständigkeit auch in Mecklenburg-Vorpommern in Sicht, Nachricht v. 15.11.2017, abrufbar unter der URL: www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/eilzustandigkeit-auch-in-mecklenburg-vorpommern-in-sicht.html, vgl. BDZ magazin Dezember 2017, 6

8) Drs. BremBürgerschaft 18/690 v. 10.12.2012

9) Drs. BremBürgerschaft 18/895 v. 7.5.2013

10) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 12d ZollVG, Rz. 3.3; seit Januar 2018 verhandelt der BDZ OV Bremen mit der Bremer Landesregierung und den Parteien in der Bremischen Bürgerschaft über die Einführung der Eilzuständigkeit unter Nutzung dieses Beitrags, vgl. Eilzuständigkeit: BDZ-Verhandlungserfolg:in Bremen, URL: <http://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-verhandlungserfolg-in-bremen.html>, BDZ magazin 1-2/2018, 8. Mit Unterstützung des BV Hannover wird ebenfalls durch den OV Sachsen-Anhalt in Sachsen-Anhalt und erneut in Hannover über die Eilzuständigkeit in Niedersachsen verhandelt

11) Vgl. BDZ, Eilzuständigkeit von Zollvollzugskräften in Niedersachsen – Etappensieg für den BDZ, Nachricht v. 31.8.2016, URL: <http://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/eilzustandigkeit-fuer-zollvollzugskraefte-in-niedersachsen-etappensieg-fuer-den-bdz.html>

12) Vgl. Piraten-Partei, URL: https://wiki.piratenpartei.de/BE:LiquidFeedback_Themendiskussion/791

13) Vgl. BDZ, BDZ setzt sich weiter für Eilzuständigkeit ein, Nachricht v. 16.9.2016, URL: <http://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-setzt-sich-weiter-fuer-die-eilzustandigkeit-ein.html>

14) Drs. RP 17/2895

15) Drs. RP 17/3312

16) BT-Drs. 18/9987, 33

17) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 12d ZollVG, Rz. 4

18) BT-Drs. 18/9987, 33

19) Vgl. Weerth in Dorsch, Zollrecht, § 12d ZollVG, Rz. 4

20) E-VSF SV 4004 (17)

im Grenzbereich von Hamburg (keine Eilzuständigkeit) und Schleswig-Holstein (Eilzuständigkeit). Die Zuständigkeitsgrenzen der Zollverwaltung sind dabei in der Regel nicht auf die Landesgrenzen beschränkt,²¹ weshalb diese Praxisfragen tagtäglich von Bedeutung sind.

Die Regelung des § 64 Abs. 1, 3 BPolG ist zwar eine bundesweite Eilzuständigkeit, sie beschränkt sich allerdings auf das Gebiet des Bundespolizeirechts. Diese Eilzuständigkeit bildet daher andere Befugnisse ab – die Darstellung in der Kontroll-DV E-VSF SV 4004 (17) ist missverständlich, da beide Eilzuständigkeiten nebeneinander genannt werden, sich jedoch inhaltlich deutlich voneinander unterscheiden.

Die Aufgaben der Landespolizei unterscheiden sich aufgrund der Aufgabenzuweisung in den Landespolizeigesetzen deutlich von der Aufgabe der BPol (Grenzschutz, Bahnpolizei, Luftverkehrssicherheit).

Wiederholt wird von Abgeordneten der Landesparlamente und Landesregierungen sowie der GdP die Forderung aufgestellt, die Eilzuständigkeit müsse bundeseinheitlich durch Bundesgesetz geregelt werden. Doch die Bundesregierung hat ihre Hausaufgaben (nach langer Zeit) gemacht – das BPolG beinhaltet bereits mit § 64 Abs. 1, 3 BPolG für die Zollverwaltung die bundesweite Eilzuständigkeit auf dem Gebiet des BPolG und mit § 12d ZollVG ist im März 2017 die Grundlage für die Öffnung der Polizeigesetze der Länder geschaffen worden – das hat sich offenbar noch nicht in allen Bundesländern herumgesprochen.

Die Einführung der Eilzuständigkeit ist in folgenden Bundesländern diskutiert worden, jedoch zunächst (zwischen 2012 und 2017) nicht erfolgreich gewesen: Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz.

Die Landesregierungen und Abgeordneten müssen sich insbesondere im Jahr 2017 fragen lassen, mit welchem Grund die inzwischen mit § 12d ZollVG bundesweit normierte Eilzuständigkeit nicht in den jeweiligen Landesgesetzen verankert werden konnte – politisches Gezänk ist an dieser Stelle unangebracht.

Die Zollverwaltung ist ein anerkannt wichtiger Baustein der Sicherheitsarchitektur Deutschlands. Zollbeamte in den Vollzugsbereichen decken im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig Straftaten auf, die sie in Bundesländern ohne Öffnung der Eilzuständigkeit nicht verfolgen dürfen bzw. die Täter nicht bis zum Eintreffen der originär zuständigen Polizeikräfte festhalten dürfen. So kommt es dazu, dass unsichere Lkw die Fahrt auf der Autobahn fortsetzen dürfen. Auch erkennbar alkoholisierte Fahrzeugführer dürfen nicht festgehalten werden.

Hier muss jeder Mandatsträger in einem Landesparlament in den Spiegel schauen, ob diese Rechtslage hilfreich und sinnvoll ist – können Sie nach einer Alkoholfahrt eines Verkehrsteilnehmers, der von Zollbeamten im Rahmen einer Zollkontrolle gestoppt worden ist, den Hinterbliebenen die Todesfälle erklären? Warum können Sie nicht die Sicherheit auf Autobahnen und Landstraßen garantieren und Gefahren eindämmen, die von verkehrsuntauglichen Fahrzeugen und falsch beladenen Fahrzeugen ausgehen?

In naher Zukunft werden neun von 16 Bundesländern die Eilzuständigkeit eingeführt haben. Und das ist gut so. Der

Rechtsstaat darf nicht zahnlos sein. Kompetenzen müssen klar geregelt werden. Bürger in Berlin und Hamburg, in Rheinland-Pfalz und Thüringen haben ebenfalls ein Recht darauf, vor unsicheren Verkehrsteilnehmern geschützt zu werden, wenn diese im Rahmen einer Zollkontrolle alkoholisiert oder mit fahruntauglichen Lkw angetroffen werden. Straftäter können dort noch davonkommen, wenn z. B. von der FKS gefälschte Personalpapiere oder illegale Waffen gefunden werden.

Es geht bei der Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte in den Länderpolizeigesetzen nicht darum, den Machtbereich der Zollverwaltung auszudehnen, neue Aufgabenfelder zu erschließen oder neue Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft zu schaffen.

Es geht einzig und allein darum, Gefahren von der Bevölkerung abzuwehren und Zollbeamte in den Vollzugsbereichen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung Straftaten aufdecken, diese auch verfolgen zu lassen. Die Zollbeamten schwärmen in ihrer täglichen gesetzlichen Aufgabenerledigung aus und finden Waffen, Explosivstoffe, gefälschte Personalpapiere u. v. m. – und wenn die Eilzuständigkeit nicht landesgesetzlich geregelt worden ist, müssen die Zollbeamten den Täter einfach gehen lassen ... Die Einführung der Eilzuständigkeit für die Zollverwaltung in den Bundesländern wird über alle Parteigrenzen hinweg unterstützt – sie taugt, wie gesagt, nicht für politisches Gezänk.

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat 2014 in einer Ausarbeitung klargestellt, dass nur die Landesparlamente zur Änderung der jeweiligen Landesgesetze zur Gefahrenabwehr befugt sind und dieses nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung fällt.²²

In Zeiten der offenen Grenzen, der Terrorabwehr, der Reichsbürger und des Anwachsens der organisierten Kriminalität sollten alle Vollzugskräfte des Bundes die Landespolizei (in deren Abwesenheit) unterstützen dürfen – während der BPol dieses Recht regelmäßig eingestanden worden ist, ist die Eilzuständigkeit der Zollverwaltung noch uneinheitlich geregelt –, aber immer mehr Landesregierungen erkennen den Vorteil weiterer (für sie kostenloser) Einsatzkräfte zur Gefahrenabwehr in Notfällen (bis zum Eintreffen der originär zuständigen Polizei der Länder).

Die Innenministerkonferenz (IMK) als ständiger Zusammenschluss der Landesinnenminister sollte sich erneut des Themas annehmen und im Rahmen eines Austauschs der Länder mit und ohne Eilzuständigkeit die Erfahrungen austauschen und Ängste abbauen – einer Einführung der Eilzuständigkeit für Zollvollzugsbeamte in allen 16 Bundesländern steht sachlich nichts mehr entgegen. Ein neues Muster-Polizeigesetz wird ab 2018 im Rahmen der IMK vorbereitet – darin sollte die Eilzuständigkeit für die Zollvollzugsbeamten verankert werden.

Ein abschließender Gedanke: Wenn die Eilzuständigkeit nicht gegeben ist, muss neben den Zollbeamten bei geplanten Maßnahmen oftmals zusätzlich die Polizei anwesend sein – und das bei häufig dünnen Personaldecken (z. B. in Berlin, Bremen oder Hamburg).

Personal kann dabei oft sinnvoller eingesetzt werden ...

21) BGBl. I 2016, 2642, vgl. Weerth, Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung 2016, ZfZ 2017, 61

22) BT, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung, Eilzuständigkeit von Beamten der Zollverwaltung in den Ländern, WD 3 – 3000 – 179/14, URL: <https://www.bundestag.de/blob/420888/0c348afae19015b09b/bc1e1bf8e8670a/wd-3-179-14-pdf-data.pdf>